



MATHILDE-PLANCK-SCHULE LÖRRACH

Wintersbuckstraße 5
79539 Lörrach
Telefon: 07621 429 200
info@mpsloe.de
www.mpsloe.de

Einjährige Berufsfachschule für Generalistische Pflegehilfe 1BFPH

Praxisleitfaden



Handreichung zur Durchführung der einjährigen
generalistischen Pflegehelferausbildung an der
Mathilde-Planck-Schule Lörrach

Gültig ab Schuljahr 2025/26

Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Träger der praktischen Ausbildung

Adresse: _____

Telefon: _____

Ausbildungsverantwortliche Person:

Kontaktdaten der Schule

Adresse: Wintersbuckstraße 5

79539 Lörrach

Telefon: 07621 429 200

E-Mail Schule: info@mpsloe.de

Schulleitung

Jonathan Dinkel

Abteilungsleitung Pflegehilfe

Friederike Mehl

Sekretariat

Frau Lehmann

Frau Baßler

Öffnungszeiten Sekretariat:

Mo – Fr 07:00h – 09:30 Uhr

10:45h – 12:45 Uhr

Mi + Do 13:45h – 16:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit des Sekretariats:

Mo – Do 07:00 – 12:45 Uhr

13:45 – 15:00 Uhr

Fr 07:00 – 12:45Uhr

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 1
Vorstellung der Schule	S. 2
Team der Berufsfachschule Generalistische Pflegehilfe	S. 2
Lernortkooperation	S. 2
Ausbildungsziel	S. 3
Pflichten der Schüler	S. 4
Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung	S. 4
Dauer und Struktur der Ausbildung	S. 4
Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts	S. 5
Kompetenzen für den Unterricht sowie für die praktische Ausbildung	S. 6
Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung	S. 7
Praxiseinsätze		S. 7
Wahlrecht, Erklärung der versch. Versorgungsbereiche		S. 8
Praxisanleitung	S. 9
Informationen zu den Leistungsnachweisen im theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule	S. 9
Informationen zu den Leistungsnachweisen in der praktischen Ausbildung, die Praxisbegleitung	S. 9
Hinweise zur Benotung	S. 10
Prüfung	S. 11
Schriftlicher Teil der Prüfung	S. 11
Mündlicher Teil der Prüfung	S. 11
Praktischer Teil der Prüfung	S. 11
Fehlzeiten	S. 12
Probezeit	S. 12
Beurlaubung	S. 12
Bescheinigungen der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt	S. 13-15

Ausbildung zum Generalistischen Pflegehelfer / zur Generalistischen Pflegehelferin 1BFPH

Vorwort

Aufgrund des anhaltenden Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen hat die Kultusministerkonferenz am 19.11.2019 ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung generalistischer Pflegehelfer/innen an Berufsfachschulen verabschiedet. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird der neue Bildungsplan in Baden-Württemberg eingeführt, der dieses kompetenzorientierte Qualifikationsprofil zur Grundlage hat.

Die Ausbildung der **generalistischen Pflegehilfe** gemäß **APrVgePflHi § 2** vermittelt Kompetenzen für eine qualifizierte Mitwirkung bei der von pflegeprozessverantwortlichen Fachpersonen geplanten Pflege, Versorgung und Betreuung zu pflegender Menschen aller Altersstufen in akut- und langzeitstationären sowie ambulanten Einrichtungen.

Auszubildende der generalistischen Pflegehilfe erwerben die Kompetenzen, ihnen übertragene Aufgaben in stabilen Pflegesituationen eigenverantwortlich zu übernehmen, durchzuführen und zu dokumentieren, wobei die Steuerungsfunktion hierfür der Pflegefachperson obliegt.

Die Kompetenzen der Pflegehelfenden sind auf dem Niveau des DQR 3 angesiedelt.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll Schüler/innen, Praxisanleiter/innen und Lehrer/innen der Mathilde-Planck-Schule Lörrach - Berufsfachschule für generalistische Pflegehelfen/innen helfen, einen Überblick über die Inhalte der Ausbildung zu verschaffen.

Die Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Landeslehrplans entspricht und ob die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsplan erfolgt. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

Dieser Praxisleitfaden enthält neben den gesetzlichen Grundlagen wichtige Informationen zur theoretischen und praktischen Ausbildung. Zudem ist der Schulkalender angehängt sowie die nach jedem Ausbildungsabschnitt einzuholende Bescheinigung bei der jeweiligen Einrichtung.

Vorstellung der Schule

Die Ausbildung der einjährigen Berufsfachschule für Generalistische Pflegehilfe (1BFPH) wird an der Mathilde-Planck-Schule in Lörrach absolviert. Die Schule gehört zum Landkreis Lörrach und ist im Regelbildungssystem des Landes Baden-Württemberg integriert.

Die ersten Ausbildungsgänge im Bereich Pflege wurden an der Mathilde-Planck-Schule 1986 mit der einjährigen Ausbildung Altenpflegehilfe eingeführt. 1987-1990 folgte die erste dreijährige Ausbildung in der Altenpflege an der Berufsfachschule für Altenpflege in Schopfheim. Im Jahr 2016 erfolgte der Umzug an den Standort Lörrach in neu ausgestattete Pflegeräume.

Die Mathilde-Planck-Schule arbeitet auf der Grundlage des schulinternen Leitbildes (siehe Homepage der MPS).

Team der Berufsfachschule Generalistische Pflegehilfe

Der Unterricht wird vom Kollegium der Mathilde-Planck-Schule Lörrach erteilt. Den Schwerpunkt der Organisation und des Unterrichts in der generalistischen Pflegehilfe tragen folgende Kollegen:

Abteilungsleitung:

Frau Mehl mehl@mpsloe.de

Lehrkräfte:

Frau Müller mueller@mpsloe.de

Herr Schneider schneider@mpsloe.de

Frau Koch k.koch@mpsloe.de

Lernortkooperation

Eine enge Verbindung von schulischer und praktischer Ausbildung ist Voraussetzung für die Bildung von beruflicher Handlungskompetenz. Dieser Praxisleitfaden hat das Ziel, die Verzahnung zwischen beiden Lernorten zu intensivieren und zu erleichtern.

Ein regelmäßiger Kontakt zwischen Schule und ausbildenden Einrichtungen findet bei den Praxisbegleitungen der Auszubildenden durch die Lehrkräfte und bei den Praxisanleitertreffen statt. Darüber hinaus sind Gespräche z.B. mit dem/der Klassenlehrer/in oder Fachlehrenden jederzeit möglich und erwünscht.

Ausbildungsziel

Die Ausbildung in der generalistischen Pflegehilfe soll insbesondere dazu befähigen, Pflegefachpersonen bei der Erfüllung pflegerischer Aufgaben von Menschen verschiedener Altersstufen zu unterstützen. Pflegehelfende arbeiten im Team mit Pflegefachpersonen der ambulanten sowie stationären Akut- und Langzeitpflege, zudem wirken sie bei der Versorgung und Betreuung von zu pflegenden Menschen mit.

Die Ausbildung vermittelt Kompetenzen für eine qualifizierte Mitwirkung bei der von pflegeprozessverantwortlichen Fachpersonen geplanten Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen in akut- und langzeitstationären sowie ambulanten Einrichtungen. Die Mitwirkung umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen verschiedener Altersgruppen, einschließlich der Begleitung in der Sterbephase. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

Die Ausbildung vermittelt insbesondere die beruflichen Handlungskompetenzen, um unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson selbständig folgende Maßnahmen und Tätigkeiten durchzuführen:

1. körperbezogene Pflegemaßnahmen unter aktivierender Einbindung der Ressourcen der zu versorgenden Personen,
2. Unterstützung der zu versorgenden Personen bei der Lebensgestaltung im Alltag und bei der Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
3. Mitwirkung bei der Durchführung von gesundheitsfördernden, vorbeugenden und rehabilitativen Maßnahmen,
4. Unterstützung des Pflegeprozesses durch eigene Beobachtungen, Informationsweitergabe und selbständige Dokumentation der eigenen Tätigkeiten,
5. Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen,
6. Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung von Ersthelfermaßnahmen bis zum Eintreffen von Fachpersonen,
7. Erkennen von Beratungsbedarfen und Mitwirkung an der Gestaltung von Beratungsprozessen der zu versorgenden Personen und ihren Bezugspersonen und
8. Verrichtung von ausgewählten ärztlich veranlassten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen. (§ 2 APrVgePflHi)

Pflichten der Schüler

Die Auszubildenden haben sich zu bemühen, die in § 2 genannten Kompetenzen zu erwerben (Pflichten der praktischen Ausbildung), um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Berufsfachschule teilzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
4. die für Beschäftigte geltenden Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten. (§ 15 APrVgenPflHi)

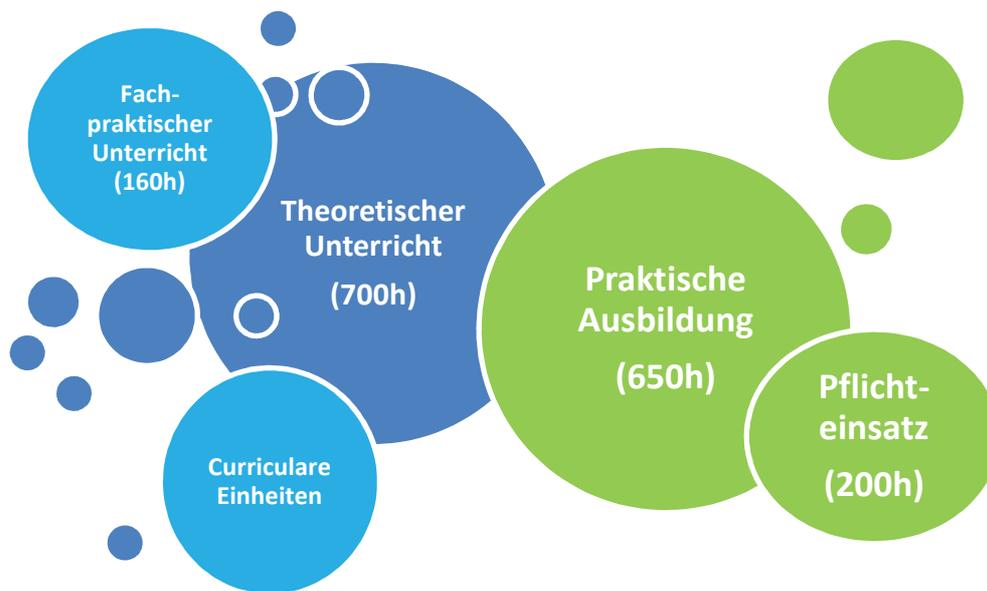
Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Er hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
3. Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe und für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen; bei der Gestaltung der Ausbildung ist auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
4. Der Träger der praktischen Ausbildung darf den Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsstand der Auszubildenden entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen die physischen und psychischen Kräfte der Auszubildenden angemessen berücksichtigen. (§ 16 Abs. 1-4 APrVgenPflHi)

Dauer und Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt kompetenzorientiert im Wechsel von Unterricht und praktischer Ausbildung. Sie dauert in der Regelform unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform zwölf Monate. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Die Ausbildung umfasst sowohl theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 700 Stunden. Dies beinhaltet mindestens 160 Stunden an fachpraktischem Unterricht sowie die praktische Ausbildung von mindestens 850 Stunden. Innerhalb der praktischen Ausbildung müssen mindestens 200 Stunden bei einer weiteren Einrichtung (Krankenhaus, stationäre Pflegeeinrichtung oder ambulanten Pflegeeinrichtung) absolviert werden. (§ 3 Abs. 1-2 APrVgePflHi)



Ludovica Draga, Klinken des Landkreises Lörrach

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts

	Kompetenzbereich	Stunden
I	Pflegebedarfe erkennen und Pflegeprozesse in stabilen Pflegesituationen gestalten und durchführen	320
II	Menschen bei der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützen und ihre Gesundheit fördern	180
III	Intra- und interprofessionelles Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien mitgestalten und reflektieren	100
IV	Kommunikation und Interaktion situationsorientiert gestalten	100
	Gesamt	700
	davon fachpraktischer Unterricht	160

Der theoretische und praktische Unterricht wird an der Mathilde-Planck-Schule Lörrach absolviert. Der Unterricht findet montags und dienstags statt.

Kompetenzen für den Unterricht sowie für die praktische Ausbildung

<p>I Pflegebedarfe erkennen und Pflegeprozesse in stabilen Pflegesituationen gestalten und durchführen</p>
<p>Die Absolventen</p> <p>a) führen körperbezogene, Pflegemaßnahmen auf Grundlage der Pflegeplanung in stabilen Pflegesituationen sicher durch und beziehen dabei die pflegerisch zu versorgenden Menschen unter Einbindung ihrer Ressourcen aktivierend in die Pflegehandlung ein,</p> <p>b) wirken im Pflegeprozess durch Weitergabe der eigenen Beobachtungen und der in der pflegerischen Kommunikation erhaltenen Informationen an die Verantwortlichen unterstützend mit, schreiben den Pflegebericht fort und dokumentieren die eigenen Tätigkeiten und Beobachtungen selbstständig,</p> <p>c) erkennen Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig und handeln insbesondere durch Einleiten lebensrettender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen von Fachpersonen zielgerichtet,</p> <p>d) pflegen und betreuen Menschen und ihr Umfeld in der Endphase ihres Lebens unterstützend,</p> <p>e) Beziehen Bezugspersonen in ihre pflegerische Versorgung ein.</p>
<p>II Menschen bei der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützen und ihre Gesundheit fördern</p>
<p>Die Absolventen</p> <p>a) unterstützen pflegerisch zu versorgende Menschen diversitätssensibel bei der Lebensgestaltung im Alltag und bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,</p> <p>b) stärken die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Autonomie von pflegerisch zu versorgenden Menschen,</p> <p>c) unterstützen pflegerisch zu versorgende Menschen unter Beachtung wesentlicher Maßnahmen der Gesundheitsförderung,</p> <p>d) beziehen Bezugspersonen in die Lebensgestaltung mit ein.</p>
<p>III Intra- und interprofessionelles Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien mitgestalten und reflektieren</p>
<p>Die Absolventen</p> <p>a) arbeiten im intra- und interprofessionellen Team gemäß dem Berufsbild und der damit verbundenen Rolle im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen mit,</p> <p>b) führen ausgewählte, ärztlich veranlasste diagnostische und therapeutische Verrichtungen durch, insbesondere/z.B.: Messung von Vitalzeichen, Körpergewicht, Körpergröße, Blutzuckermessung, subkutane Injektionen, Verabreichung von Medikamenten, Anziehen von Kompressionsstrümpfen</p> <p>c) respektieren gesellschaftliche und berufsethische Grundsätze und integrieren diese in ihre tägliche Arbeit.</p>
<p>IV Kommunikation und Interaktion situationsorientiert gestalten</p>
<p>Die Absolventen</p> <p>a) stellen Kontakte mit pflegerisch zu versorgenden Menschen und ihren Bezugspersonen her und pflegen mit ihnen einen respektvollen Umgang,</p> <p>b) wenden die Grundprinzipien der Kommunikation und Interaktion reflektiert an,</p> <p>c) erkennen sich abzeichnende oder bestehende Konflikte im Berufsfeld und wenden grundlegende Prinzipien der Konfliktlösung an,</p> <p>d) arbeiten unter Reflektion der Situation, der eigenen Rolle und der Person im Team mit,</p> <p>e) erkennen Beratungsbedarf und arbeiten an der Gestaltung von Beratungsprozessen mit.</p>

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung ist durch eine Bescheinigung der Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe zu bestätigen (s. Anhang *Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme und über die Vornoten*).

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung

I. Orientierungseinsatz	
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	100
II. Pflichteinsatz	
1. Pflichteinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	550
2. Pflichteinsatz in einem zweiten Versorgungsbereich (externer Facheinsatz)	200
Gesamt	850

Praxiseinsätze

Die Übersicht über die Praxiseinsätze wird vom Träger der praktischen Einrichtung erstellt und ist individuell für jede/n Auszubildende/n. Die Praxiseinsätze und Schulblöcke werden zu Beginn der Ausbildung festgelegt und gelten für den gesamten Ausbildungszeitraum.

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der Ausbildung. Darauf folgen zwei Pflichteinsätze, zunächst in einem zweiten Versorgungsbereich (externer Facheinsatz) und anschließend wieder beim Träger der praktischen Einrichtung.



Ludovica Draga, Klinken des Landkreises Lörrach

Wahlrecht – siehe § 5 Abs. 2 APrVgePflHi

Die praktische Ausbildung findet in zwei von drei der nachgenannten Versorgungsbereiche in stationären Einrichtungen der allgemeinen Akutpflege, der allgemeinen Langzeitpflege oder in der ambulanten Pflege statt.

Bitte kreuzen Sie an, für welche beiden Versorgungsbereiche Sie sich verbindlich entscheiden:

- Akutpflege (Krankenhaus)
- allgemeinen Langzeitpflege (stationäre Pflegeeinrichtung)
- ambulante Pflegeeinrichtung

Erklärung der verschiedenen Versorgungsbereiche

Stationär bedeutet die Aufnahme eines Patienten oder einer Patientin in eine Versorgungseinrichtung (wie z.B. ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim) für 24 Stunden täglich. Dagegen bleibt die pflegebedürftige Person bei der ambulanten (häuslichen) Pflege in ihrer gewohnten Umgebung und wird zu Hause versorgt.

Akutpflege

Im Krankenhaus treffen Pflegende auf Patienten unterschiedlichen Alters, die aufgrund ihrer Diagnosen unter unterschiedlichen Einschränkungen, Verletzungen und vielleicht unter Schmerzen leiden.

Allgemeine Langzeitpflege

Die allgemeine Langzeitpflege, also die Versorgung in einer stationären Pflegeeinrichtung bedeutet, dass die zu pflegende Person rund um die Uhr beaufsichtigt, von professionellen Pflegekräften versorgt und voll gepflegt werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen können z. B. ein Pflegeheim für Senioren oder ein Behindertenwohnheim sein.

Ambulante Pflegeeinrichtung

Ambulante Pflegedienste versorgen die zu pflegende Person in ihrer gewohnten Umgebung und ermöglichen so ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden mit der Sicherheit einer professionellen Pflege.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der/des Auszubildenden: _____

Praxisanleitung

Die Pflegeeinrichtungen stellen für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der/des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während des jeweiligen Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit durch eine geeignete Pflegefachperson sicher. Die Pflegeeinrichtung informiert die Schule sowie die/den Auszubildende/n, wer als praxisanleitende Person für sie verantwortlich ist. (§ 7 APrVgenPflHi)

Die praxisanleitende Person stellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus (s. Anhang *Bescheinigung der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt*). Hier sind Angaben über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, über Fehlzeiten der/des Auszubildenden, die Praxisanleiterstunden sowie die Benotung einzutragen. Die Bescheinigung ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes der Mathilde-Planck-Schule vorzulegen. Die oder der Auszubildende erhält davon zeitgleich eine Abschrift. (§ 5 Abs. 5 APrVgenPflHi)

Für einen Austausch zwischen praxisanleitenden Personen und Lehrer/innen der Berufsfachschule finden regelmäßige Praxisanleitertreffen in den Räumlichkeiten der Mathilde-Planck-Schule statt.

Informationen zu den Leistungsnachweisen im theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule

Für den Kompetenzbereich I sind mindestens drei benotete Leistungsnachweise, davon zwei als schriftliche Aufsichtsarbeit im Umfang von mindestens 60 Minuten, zu erbringen. Aus den Kompetenzbereichen II bis IV sind mindestens zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Die Note für die mit „RL/REK“ und „D“ gekennzeichneten Kompetenzen ist nachrichtlich im Zeugnis jeweils an der vorgesehenen Stelle auszuweisen. (§ 4 Abs. 3 APrVgenPflHi)

Benotung des theoretischen und praktischen Unterrichts:

- Kompetenzbereich I: 3 benotete Leistungsnachweise
- Kompetenzbereiche II-IV: mindestens 2 benotete Leistungsnachweise

Informationen zu den Leistungsnachweisen in der praktischen Ausbildung

Die Praxisbegleitung

Im Verlauf der praktischen Ausbildungsphasen müssen verschiedene Leistungsnachweise erbracht werden. Die Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Auszubildenden in den ausbildenden Einrichtungen durch Lehrkräfte sicher. Die Aufgabe der Lehrkräfte ist es, in Zusammenarbeit mit den praxisanleitenden Fachkräften der Einrichtung, die Auszubildenden fachlich zu beraten, zu betreuen und zu beurteilen (Praxisbegleitung). (§ 5 Abs. 3 APrVgenPflHi)

Je auszubildende Person sollen mindestens je eine Praxisbegleitung beim Träger der praktischen Ausbildung und bei der weiteren Einsatzstelle erfolgen. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Berufsfachschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung. Die praxisbegleitende Lehrkraft bewertet im Benehmen mit der praxisanleitenden Fachkraft die von den Auszubildenden erbrachten Leistungen.

Zusätzlich zur Praxisbegleitung führen die Auszubildenden mit zwei Lehrkräften eine Fallbesprechung durch, die im Umfang von ca. 45 Minuten je auszubildender Person an der Mathilde-Planck-

Schule durchgeführt wird. Die angemessene Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten sind zu gewährleisten. (§ 5 Abs. 4 APrVgenPflHi)

Benotung der praktischen Ausbildung:

- 2 benotete Praxisbegleitungen
- Eine Fallbesprechung
- Noten der Einrichtungen der besuchten Versorgungsbereiche (s. Anlage *Bescheinigung der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt*)

Das arithmetische Mittel der beiden Praxisbegleitungen, der Fallbesprechung und der drei besuchten Versorgungsbereiche, bilden die Vornoten für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung. (§ 28 Abs. 5 APrVgenPflHi)

Hinweise zur Benotung

Leistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	1	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Schüler durch seinen Wissensumfang, durch besondere Selbstständigkeit sowie durch Sorgfalt der Ausführungen und positive Verhaltensweisen über die Note „gut“ hinausragt.
gut	2	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht. Der Schüler mit der Note „gut“ muss Selbstständigkeit im Denken und Handeln erkennen lassen, angemessene Aufgaben muss er zuverlässig und im Wesentlichen fehlerfrei erledigen. Die Verhaltensweisen sollen dem in der Pflege üblichen Standard entsprechen.
befriedigend	3	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Schüler übertragene Aufgaben weitgehend ordentlich erledigt und gröbere Fehler vermeidet. Diese Note bringt Zufriedenheit mit der Leistung und den Verhaltensweisen zum Ausdruck.
ausreichend	4	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. „Ungenügend“ ist auch zu erteilen, wenn für die Veränderung von negativen Verhaltensweisen keine Einsicht zu erkennen ist. Die Schule ist umgehend zu informieren. Ebenfalls müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen erwogen werden

Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die zu prüfende Person legt die schriftliche und mündliche Prüfung bei der Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe ab, an der sie die Ausbildung abschließt. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt. (§ 24 Abs. 1-3 APrVgenPflHi)

Die Vornoten werden den Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt. Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Gesamtnote des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt. (§ 28 Abs. 5-6 APrVgenPflHi)

Schriftlicher Teil der Prüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Kompetenzbereich I. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird. (§ 29 Abs. 1, 5 APrVgenPflHi)

Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche II bis IV. Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person 15 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewährleisten. (§ 30 Abs. 1-2 APrVgenPflHi)

Praktischer Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die vier Kompetenzbereiche und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und der praktischen Durchführung im Umfang von insgesamt höchstens 150 Minuten. Für die schriftliche Ausarbeitung und die Abnahme der Prüfung stehen zwei aufeinander folgende Werktage zur Verfügung; davon 45 bis 60 Minuten zur Erarbeitung eines Ablaufplans auf der Grundlage einer Pflegeplanung sowie 75 bis höchstens 90 Minuten für die praktische Durchführung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflege eines Menschen in einer stabilen Pflegesituation. Die Auswahl der zu pflegenden Person erfolgt durch die Praxisanleitung, welche die/den Auszubildende/n überwiegend betreut hat. Die Einwilligung der zu pflegenden Person ist einzuholen.

In einem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihr Pflegehandeln zu erläutern, zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei ist nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben nach § 2 Absatz 3 (Ziele der praktischen Ausbildung) auszuführen. (§ 31 Abs. 1-2 APrVgenPflHi)

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

- Urlaub einschließlich Bildungsurlaub,
- Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent des Mindestunterrichts des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden im Rahmen der praktischen Ausbildung, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Einsatzes nicht überschreiten, und
- Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Auf Antrag kann die obere Schulaufsichtsbehörde auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung von Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden. (§ 13 Abs. 1 APrVgenPflHi)

Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit (= Schulferien – siehe Homepage Mathilde-Planck-Schule) von den Pflegeeinrichtungen zu gewähren.

Krankmeldung

Bitte beachten Sie das folgende Vorgehen, um sich korrekt krank zu melden

Bei **Krankheit** an einem **Arbeitstag** entschuldigen sich die Auszubildenden **vor Dienstbeginn** in der Praxisstelle. Während dem externen Facheinsatz entschuldigen sich die Auszubildenden zusätzlich beim Träger!

Bei **Krankheit** an einem **Schultag** entschuldigen die Auszubildenden ihr Fehlen bis 7:30 Uhr morgens in der Praxisstelle **und im Sekretariat** der Schule per Telefon oder über E-Mail: info-krank@mpsloe.de. Ihr Arbeitgeber bekommt die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**.

Probezeit

Die Probezeit des Ausbildungsverhältnisses beträgt vier Monate. (§ 18 APrVgenPflHi)

Beurlaubung

Wenn ein Termin (z.B. Arzttermin) während der Unterrichtszeit dringend wahrgenommen werden muss und nicht verschiebbar ist, beantragen die Auszubildenden beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin eine Beurlaubung. Das dafür vorgesehene Dokument ist auf der Homepage der Mathilde-Planck-Schule runterzuladen und eine Woche vor dem Termin dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin abzugeben.

Bescheinigung der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt

Name der oder des Auszubildenden

geboren am

Schule

hat die praktische Ausbildung im nachstehenden Ausbildungsabschnitt absolviert:

Orientierungseinsatz 100h

Zeitraum	
Stunden	
Praxisanleiterstunden	
Fehlzeiten	
Note	
Bemerkungen	

Ort, Datum

Name der Praxisanleitung

Name und Unterschrift der Einrichtung

Bescheinigung der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt

Name der oder des Auszubildenden

geboren am

Schule

hat die praktische Ausbildung im nachstehenden Ausbildungsabschnitt absolviert:

Externer Facheinsatz 200h

Zeitraum	
Stunden	
Praxisanleiterstunden	
Fehlzeiten	
Note	
Bemerkungen	

Ort, Datum

Name der Praxisanleitung

Name und Unterschrift der Einrichtung

Bescheinigung der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt

Name der oder des Auszubildenden

geboren am

Schule

hat die praktische Ausbildung im nachstehenden Ausbildungsabschnitt absolviert:

Pflichteinsatz 550h

Zeitraum	
Stunden	
Praxisanleiterstunden	
Fehlzeiten	
Note	
Bemerkungen	

Ort, Datum

Name der Praxisanleitung

Name und Unterschrift der Einrichtung